Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juni 1857.

Der Senat theilt der Bürgerschaft die folgenden eingegangenen Deputationsberichte zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen, mit.

1. Bericht der Deputation bei der Eisenbahn über die muthmaßliche Ausgabe für Eisenbahnschienen in diesem Jahre,
2. Bericht der Militairdeputation, des Musikdirectors Helfrich Gesuch um eine Alterszulage betreffend,
3. Bericht der Schuldeputation betreffend Reorganisation der Hauptschule.

4. Surrogationen.

Bei einigen ständigen und berathenden Deputationen sind, theils in Folge der kürzlich eingetretenen Vacanzen, theils an die Stelle bisher fungirender Commissarien des Senats, die nachstehenden Surrogationen verfügt worden:

a) In die Deputation für den Stadtweinkeller tritt Herr Senator Weinhagen;

b) In die Deputation für die Convoye u. s. w. an die Stelle des aus derselben ausscheidenden Herrn Bürgermeister Duckwitz, Herr Senator Weinhagen;

c) In die Deputation für die städtischen Löschanstalten, aus welcher Herr Senator Kottmeier entlassen ist, die Herren Senator Gildemeister und Senator Weinhagen;

d) In die Deputation für sämmtliche Postanstalten, an die Stelle des Herrn Senator Hartlaub, Herr Senator Gildemeister;

e) In die Deputation für die Straßenbepflasterung, für Herrn Senator Bredenkamp, Herr Senator Weinhagen;

f) In die Deputation wegen gesetzlicher Bestimmungen des Zinsfußes und des Zinsenlaufs, für Herrn Bürgermeister Mohr, Herr Senator Gildemeister;

g) In die Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers und wegen gesetzlicher Bestimmungen in Betreff der Flußufer, so wie

h) in die Deputation wegen der Dampfkessel und Gewerbeschornsteine, an die Stelle des Herrn Bürgermeister Mohr, Herr Senator Lampe;

i) In die Deputation zur Revision der Verordnung wegen der Bergungsangelegenheiten Herr Bürgermeister Mohr.

Sodann ist aus der Reclamationsdeputation Herr Senator Bredenkamp ausgeschieden und der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten Herr Senator Diedrich Albers beigeordnet worden.

Endlich theilt der Senat der Bürgerschaft nachrichtlich mit, daß aus der Inspection der Stifter St. Catharinen, St. Ilsabeen und St. Remberti Herr Senator Diedrich Albers ausscheidet und die Herren Senator Grave und Senator Weinhagen in dieselbe eintreten, sowie daß Herr Senator Grave der Inspection des Krankenhauses, an Stelle des aus derselben entlassenen Herrn Senator Diedrich Albers beigeordnet worden ist.

5. Polizeidragoner zu Bremerhaven.

In Gemäßheit des Berichtes der Deputation für die Verbesserung des Polizeiwesens vom 21. Januar 1853 wurde das Diensteinkommen der aus einem Sectionscommandanten, 3 Dragonern erster Classe und 4 Dragonern zweiter Classe bestehenden Section Polizeidragoner zu Bremerhaven

für den Sectionscommandanten auf 20 Thaler per Monat oder .... 240 ℔ per Jahr
für den Dragoner erster Classe auf 16 Thaler per Monat oder .... 192 ℔ per Jahr
und für den Dragoner zweiter Classe auf 14½ Thaler per Monat oder 174 ℔ per Jahr
bestimmt und ihnen eine freie Wohnung oder eine Wohnungsvergütung zugesichert, welche nach Maßgabe der dortigen Miethverhältnisse für Einen der Dragoner erster Classe (die übrigen haben Dienstwohnungen) auf 50 Thaler, für den Dragoner zweiter Classe aber auf 30 Thaler festgestellt wurde. Der Dienst erfordert tüchtige pflichttreue und nüchterne Leute und die Anforderungen an sie sind in neuester Zeit nicht unerheblich gesteigert. Dem Senate ist berichtet worden, es habe sich herausgestellt, daß weder die bisherige Löhnung noch die Wohnungsvergütung für die Verhältnisse Bremerhavens ausreichten. Für Kost und Logis habe der unverheirathete Polizeidragoner in der Regel monatlich so viel zu zahlen, daß dadurch sein Diensteinkommen fast ganz erschöpft werde. Der Verheirathete habe bei dem gesteigerten Preise aller Lebensmittel für diese Lebensbedürfnisse noch mehr Ausgaben. Dem Polizeidragoner, welchem Uniform und Schuhwerk geliefert werde, welcher indeß für deren Unterhaltung und für sonstige Bekleidung selbst sorgen müsse, blieben für alle sonstigen nothwendigen Ausgaben, namentlich für Wäsche, Unterkleidung, Flickwerk für Schuhzeug u. s. w. kaum etwas übrig. Bei aller Sparsamkeit könne er daher mit seinem bisherigen Gehalte nicht auskommen. Und doch werde von ihm bei der Revision seiner Uniform u. s. w. verlangt, daß er sich ordentlich halte und sei für die Wirksamkeit des Dienstes und seiner Stellung seine saubere äußere Erscheinung von Wichtigkeit. Den vier Dragonern zweiter Classe sei es bei der Steigerung aller Preise nicht mehr möglich mit der Löhnung auszukommen, und avancirten sie so langsam, daß sie auf ein baldiges Einrücken in die erste Classe der Polizeidragoner nicht hoffen könnten. Es hätten daher mehrere Polizeidragoner zweiter Classe ihre Entlassung genommen, weil sie ihre Ersparnisse, die sie in ihrer früheren Militairlaufbahn aus den Capitulationsgeldern sich erübrigt hätten, zusetzen müßten. Der Dragoner erster Classe könne bis jetzt auf eine Nebeneinnahme durch die ihm aus der Besorgung der Geschäfte eines Gerichtsboten zukommenden taxmäßigen Gebühren rechnen und stehe sich in so weit besser, allein auch er reiche mit seinem Einkommen nur mit Noth aus. Eine Verbesserung des Einkommens des Unterpolizeipersonals in Bremerhaven sei daher eine dringende Nothwendigkeit.

Der Senat sieht sich nach diesem Berichte um so mehr in der Lage, eine Verbesserung in dem Diensteinkommen der Polizeidragoner zu Bremerhaven zu veranlassen, als er es für nothwendig hält, die Polizeidragoner der Besorgung der Gerichtsbotengeschäfte zu entheben, welche ihnen durch die Verordnung vom 24. Mai 1827 bis auf weiteres gegen Erhebung der in den Taxordnungen für Gerichtsboten vorgeschriebenen Gebühren übertragen war, und für die Ernennung eines Gerichtsboten in Bremerhaven Sorge zu tragen. Denn die jetzigen Verhältnisse der Stadt Bremerhaven lassen die Fortdauer der im Jahre 1827 nur vorläufig getroffenen, mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpften Aushülfe einer Besorgung der den Gerichtsboten obliegenden amtlichen Handlungen durch die Polizeidragoner weder im Interesse einer geeigneten Handhabung der Rechtspflege, noch im Interesse eines geregelten Polizeidienstes länger zu. Die Polizeidragoner haben zwar im Falle der Ernennung eines Gerichtsboten keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung für das Ausbleiben der seit langen Jahren erhobenen Gerichtsbotengebühren, sie können aber den Ausfall der Nebeneinnahme nicht entbehren, die ihnen bei den in Bremerhaven obwaltenden Verhältnissen eine Aushülfe gewährt hat. Es ist daher nothwendig auf eine Erhöhung ihres Einkommens in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen, die — da sie lediglich durch die oben geschilderten eigenthümlichen Verhältnisse Bremerhavens herbeigeführt wird — im Uebrigen zu keiner Consequenz gezogen werden kann.

Nach dem dem Senate abgestatteten Berichte wird die Zulage unter den geschilderten Verhältnissen 3 Thaler monatlich betragen müssen, auch den Polizeidragonern zweiter Classe eine Aussicht auf eine etwas schnellere, nicht von einer Vacanz abhängige Beförderung zu Polizeidragonern erster Classe bei besonderem Wohlverhalten und ausgezeichneter Tüchtigkeit im Dienste zu eröffnen sein.

In der Regelung des Polizeidienstes zu Bremerhaven empfehlen sich daher folgende Modificationen:

1. Jedem der acht Mann der in Bremerhaven befindlichen Section Polizeidragoner wird zu dem bisherigen Diensteinkommen — vom 1. April 1857 an — eine Zulage von 3 Thaler Gold monatlich bewilligt; dagegen fallen die für Be-

sorgung der Geschäfte eines Gerichtsboten den Polizeidragonern zugekommenen Gebühren mit dessen Ernennung weg;

2) die Behörde wird ermächtigt, sobald sie es im Interesse des Dienstes gerathen erachtet, die Polizeidragoner zweiter Classe zu Polizeidragonern erster Classe zu befördern, jedoch darf eine solche Beförderung frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von 2 Jahren statthaben.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf sich mit diesen Modificationen in der in Folge des Deputationsberichts vom 21. Januar 1853 stattgehabten Regelung des Diensteinkommens der Polizeidragoner zu Bremerhaven einverstanden zu erklären und nachträglich für diese Zulage auf das Specialbudget des Amts Bremerhaven Rubrik VI., »Polizeidragoner«, die Summe von 216 Thaler zu bewilligen.

6. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Nach wiederholter sorgfältiger Prüfung findet sich der Senat veranlaßt, nunmehr sein Einverständniß mit der Erwerbung der in der Anlage zu dem am 10./18. Juli v. J. von der Baudeputation erstatteten Berichte näher bezeichneten Grundstücke für den Staat so wie mit der deshalb etwa erforderlich werdenden Expropriation in Gemäßheit des Gesetzes vom 7./14. Juni 1843 so wie damit, daß die Kosten dieser Expropriation aus dem laufenden Haushalt entnommen werden, zu erklären.

Für die nach §. 4 des gedachten Gesetzes anzuordnende Vermittlungsdeputation hat der Senat die Herren Senator Lampe und Senator Weinhagen ausersehen.

Die Expropriation wird zu dem Zwecke geschehen, um die erforderlichen Locale für die Bürgerschaft und die richterlichen Behörden, so wie nicht minder — wie der Senat ausdrücklich bevorworten muß — auch sonstige zu Staatszwecken zu verwendende Räumlichkeiten, so weit solches der nunmehr zu gewinnende größere Platz gestatten mag, zu beschaffen, außerdem auch eine zweckmäßige Straßenverbreiterung und Rectification der Baulinie zu bewirken.

Endlich wird der Senat die Baudeputation ermächtigen das Interesse des Staats hinsichtlich der oben bezeichneten Abtretungen wahrzunehmen, und zwar dieselbe dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß mit der Ausarbeitung von Bauriſſen beauftragen, jedoch so, daß von einer Concurrenzausschreibung abgesehen werde, indem er an der bereits in seiner Mittheilung vom 14. Novbr. v. J. ausgesprochenen Voraussetzung festhält, daß der beabsichtigte Bau in würdiger, jedoch einfacher Weise ausgeführt werde.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 5. Juni 1857.

Bericht der Deputation bei der Eisenbahn

über die

muthmaßliche Ausgabe für Eisenbahnschienen in diesem Jahre.

Die Deputation bei der Eisenbahn ist zu Theil II. Cap. 8 Nr. 1 des Budgets, »Einnahme vom Betriebe der Eisenbahn« beauftragt worden, darüber Aufklärung zu ertheilen, ob auch in diesem Jahre eine ähnliche bedeutende Ausgabe für Umlegung von Eisenbahnschienen als im Rechnungsjahre 1855/1856 zu erwarten stehe. Dieser Auftrag ist vorzugsweise durch ihren Bericht vom 13. März d. J. veranlaßt worden, und erlaubt sie sich daher zur Erläuterung desselben das Folgende vorauszuschicken.